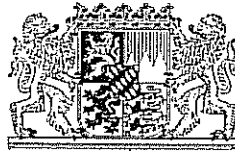


Oberlandesgericht München

Az.: 29 W 1906/11

7 O 21962/10 LG München I



In Sachen

Schleinzner Werner, Wienerstraße 42, 2361 Laxenburg, Österreich
- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Barkhoff * Reimann * Vossius**, Grosjeanstraße 2, 81925 München

gegen

- 1) [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]
- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -
- 2) [REDACTED]
- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Lorenz Seidler Gossel**, Widenmayerstraße 23, 80538 München, Gz.:
03487-10 J

erlässt das Oberlandesgericht München -29. Zivilsenat- durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Zwirlein, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Schulz und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Kartzke ohne mündliche Verhandlung am 08.11.2011 folgenden

Beschluss

Die Streitwertbeschwerde der Antragsgegner gegen die Streitwertfestsetzung in Ziffer 3. des Beschlusses des Landgerichts München I vom 24.10.2010 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die zulässige Streitwertbeschwerde der Antragsgegner ist nicht begründet.

Der Wert eines mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung geltend gemachten Unterlassungsanspruchs ist gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, § 3 ZPO nach freiem Ermessen festzusetzen, wobei das maßgebliche Interesse eines Antragstellers an der Unterbindung der beanstandeten Verhaltensweise nach objektiven Kriterien zu bestimmen ist.

In Geschmacksmusterstreitsachen ist die wirtschaftliche Bedeutung, die das Geschmacksmuster des Antragstellers hat, in Relation zu der Intensität der Verletzungshandlungen zu setzen (vgl. *Eichmann/von Falckenstein*, Geschmacksmuster-gesetz, 4. Aufl., § 54, Rn. 4).

Nach allgemeiner Auffassung stellt die eigene Wertangabe eines Antragstellers zu Beginn eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in der Regel ein gewichtiges Indiz für eine zutreffende Bewertung dar (ständige Rechtsprechung des Oberlandesgerichts München, vgl. Senat WRP 2008, 972 [976] - *Jackpot-Werbung*; vgl. auch BGH GRUR 1986, 93 [94] - *Berufungssumme*; BGH GRUR 1977, 748, 749 - *Kaffeeverlosung II*; BGH GRUR 1968, 106, 107 - *Ratio-Mark*), weil in diesem Verfahrensstadium, in dem die spätere Kostentragungspflicht noch offen ist, erfahrungsgemäß Angaben von größerer Objektivität erwartet werden dürfen als zu einem Zeitpunkt, zu dem die Kostentragungspflicht mit erheblicher Sicherheit vorauszusehen ist (vgl. BGH, Beschl. v. 27. 05.2008 - X ZR 125/06, juris). Dies gilt nur dann nicht, wenn sich die Wertangabe eines Antragstellers nicht in objektiv vertretbaren Grenzen gehalten hat (vgl. Senat aaO *Jackpot-Werbung*).

Nach diesen Grundsätzen ist die vom Landgericht vorgenommene Streitwertfestsetzung auf 500.000,00 € auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens einschließlich des Vorbringens im Schriftsatz der Antragsgegner vom 04.11.2011 nicht zu beanstanden. Soweit im anwaltlichen Abmahnungsschreiben vom 12.11.2010 (Anlage A 5) ein Gegenstandswert von nur 250.000,00 € zugrunde gelegt wurde, geschah dies ausdrücklich unter dem Vorbehalt eines gerichtlichen Verfahrens. Dieses Entgegenkommen im Abmahnungsstadium ist kein Indiz dafür, dass sich die Wertangabe von 500.000,00 € zu Beginn des Verfügungsverfahrens nicht in objektiv vertretbaren Grenzen gehalten hat. Auch der Umstand, dass die betreffenden Gemüsehobel nicht vom Antragsteller, sondern von der WS Invention trade GmbH vertrieben werden, belegt nicht, dass sich die Wertangabe des Antragstellers, der als Geschmacksmusterinhaber von der Vermarktung derartiger Gemüsehobel wirtschaftlich profitiert, nicht in objektiv vertretbaren Grenzen gehalten hat, weshalb es bei der vom Landgericht

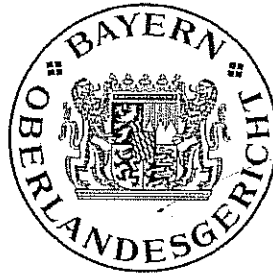
vorgenommenen Streitwertfestsetzung auf 500.000,00 € verbleibt.

gez.


Zwirlein
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Schulz
Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Kartzke
Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
(Ablichtung)
München, 08.11.2011


Pemsl, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle